



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen:

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 14.02.2023

Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 551 zwischen Münster Albachten und Senden Bösensell

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben

1. Erläuterung des Bauvorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland plant im Kreis Coesfeld, sowie der kreisfreien Stadt Münster den Bau eines Radweges an der Landesstraße L551.

Besagter Abschnitt (AN 66) verbindet Albachten (Münster) mit Senden Bösensell und umfasst eine Länge von 2.500 m. Da an dem beschriebenen Teilstück der L 511 kein durchgehender getrennter Geh-/Radweg vorhanden ist soll dieser im Rahmen des Bauvorhabens angelegt werden. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls vorhandene Bushaldebuchten barrierefrei ausgebaut.

Im Einzelnen sollen folgende Baumaßnahmen durchgeführt werden:

- Neubau / Weiterführung eines Rad- / Gehweges nördlich der L 511
- Änderung / Anpassung von Zufahrten
- Änderung / Ausbau der Busbuchten

Durch den geplanten Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges soll die Sicherheit und Leichtigkeit für den motorisierten Verkehr erhöht werden. Vor allem aber soll die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet werden.

Um festzustellen, ob diese Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat das Planungsbüro öKon im Auftrag der Gemeinde Senden eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:2.000)
- Maßnahmenlageplan (Maßstab 1:2.000)

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Neuanlage eines Geh-/Radweges (Breite 2,50 m) erfolgt auf einer Gesamtlänge von 2.500 m, auf der Nordseite der L511. Hinter einem neu angelegtem begrünten Trennstreifen (Breite 1,75 m).

Die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens liegt bei rund 48.000 m². Von dem Eingriff betroffen sind Flächen im bestehenden Straßengrundstück, darunter fallen Straßenbegleitgrün (rd. 15.000 m²), sowie bereits versiegelte Flächen (rd. 43.000 m²).

Die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Versiegelung sowie Verlust von Heckenstrukturen (Straßenbegleitgrün mit Gehölz), werden sowohl durch die Entsiegelung (Trennstreifen/Raseneinsaat zwischen Fahrbahn und Radweg), als auch durch zwei Flächen der Streuobstwiese aus dem Ökokonto Kückmann (Gemarkung Havixbeck, Flur 31, Flurstück 211) vollumfänglich ausgeglichen.

Die Wirkfaktoren des Bauvorhabens beschränken sich auf das direkte Umfeld der bestehenden Landesstraße. Nach Fertigstellung entstehen keine neuen betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen. Das Vorhaben führt weder zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Lebensräume noch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme nur unwesentlich verändert. Weitere Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert.

3.2 Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme befindet innerhalb von zwei Landschaftsschutzgebieten (LSG). Auf Seite der Stadt Münster befindet sich das LSG „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“ (LSG-4010-0005) und auf Seite des Kreis Coesfeld das LSG „Bösensell“ (LSG-4010-0002).

Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wurde am 09.02.2023 erteilt.

Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst. Die ermittelten Eingriffe werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Insgesamt betrachtet werden die Umweltbeeinträchtigungen durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert. Die mit der Versiegelung und Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffe werden durch das im LBP festgelegte Maßnahmenkonzept vollständig kompensiert.

4. Ergebnis und Begründung der Einzelfallprüfung

Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 13.02.2023 einvernehmlich abgestimmt.

aufgestellt: Coesfeld den 14.02.2023